

**Studienordnung
für den Studiengang Pflegepädagogik
an der Fachhochschule Bielefeld
Vom 7. Juli 1999**

(i.d.F. der Änderung vom 29.2.2000 und vom 30.09.2004)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 16.12.2003 (GV.NRW. S. 772), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen
- § 2 Studienziele und Studienabschluß
- § 3 Eignung für das Studium
- § 4 Studienvoraussetzungen; Besondere Einschreibungsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung
- § 5 Studienberatung und -förderung

II. Studienstruktur

- § 6 Studienbeginn, Studienumfang
- § 7 Gliederung des Studiums
- § 8 Arten des Lehrangebots
- § 9 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienplan

III. Praxissemester

- § 11 Ziel und Durchführung des Praxissemesters
- § 12 Zulassung zum Praxissemester
- § 13 Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters
- § 14 Praxisstelle
- § 15 Vertrag
- § 16 Vergabe der Praxisplätze
- § 17 Betreuung der Studierenden
- § 18 Begleitveranstaltungen
- § 19 Unterrichtsproben, Abschluß des Praxissemesters

IV. Prüfungs- und Studienleistungen

- § 20 Fachprüfungen
- § 21 Leistungsnachweise, Testate, Teilnahmebescheinigungen
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Organisation, Prüfungsausschuß
- § 24 Anrechnung von Prüfungsleistungen

V. Schlußbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Studienordnung soll den Studierenden eine wirkungsvolle und zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen. Sie regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf, soweit dieser nicht in der Diplomprüfungsordnung (DPO) festgelegt ist.
- (2) Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung sind:
 1. das Hochschulgesetz (HG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 14.03.2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 16.12.2003 (GV.NRW. S. 772),
 2. die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Pflegepädagogik an der Fachhochschule Bielefeld vom 11.11.1996

§ 2

Studienziele und Studienabschluß

- (1) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen pädagogische Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Pflegeberufen (Kranken-, Kinderkranken-, Entbindungs- und Altenpflege) zu übernehmen.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 3

Eignung für das Studium

Neben einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Pflegeberuf und englischen Sprachkenntnissen sind Interesse an berufspädagogischen Fragestellungen sowie soziale Kompetenz im Umgang mit Jugendlichen und Erwachsenen erforderlich.

§ 4

**Studienvoraussetzungen; Besondere
Einschreibungsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Hochschule - QVO-FH vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 DPO ist als besondere Einschreibungsvoraussetzung eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung in der Kranken-, Kinderkranken- oder Entbindungspflege oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Ausbildung in der Altenpflege oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem vergleichbaren pflegerischen Beruf nachzuweisen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 HG zu einer Einstufungsprüfung und bei erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges Pflegepädagogik zugelassen werden.

§ 5

Studienberatung und -förderung

- (1) Die Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird in Form von Einführungsveranstaltungen durchgeführt. Zeit, Ort und Ablauf der Einführungsveranstaltungen werden vom Fachbereich rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres bekanntgegeben.
- (2) Für die im Zusammenhang mit der Studienführung auftretenden Fragen stehen die mit der Studienberatung betrauten Lehrenden, die Bediensteten der Hochschulverwaltung und die Mitglieder des AstA und des Fachschaftrates (FSR) zur Verfügung.
- (3) Die Beratung durch Lehrende sollte gesucht werden in Fragen des Regelstudiums, der Studienschwerpunkte sowie der empfohlenen Studienverlaufspläne.

I. Allgemeines

- (4) Die Beratung durch den AStA und FSR erstreckt sich auf die Fachanliegen der Referate und alle Fragen studentischer Selbstverwaltung.
- (5) Das Dezernat II der Hochschulverwaltung berät bei Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Studierendenausweis, Bescheinigungen, Krankenversicherung, Zulassung und Förderung der ausländischen Studierenden, Zweithörerschaft, Gasthörerschaft und Studiengangwechsel.
- (6) Bei Grundsatzfragen sollte die Dekanin oder der Dekan der Fachbereichs angesprochen werden.
- (7) Für allgemeine und spezielle Fragen der Studienförderung (BAföG) ist das Amt für Ausbildungsförderung (Studentenwerk) Bielefeld zuständig.

II. Studienstruktur

§ 6

Studienbeginn, Studienumfang

Die Erst-Immatrikulation erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praxissemester und Prüfungszeit vier Jahre (§ 4 DPO). Nach bestandener Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Berufspädagogin (FH)" bzw. "Diplom-Berufspädagoge (FH)" verliehen.

§ 7

Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang Pflegepädagogik gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Es schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester - s. § 11 ff.) und mindestens 8 Wochen Praxistätigkeit in Ausbildungseinrichtungen der Pflege und im Bereich Fort- und Weiterbildung oder in der Praxisanleitung (Blockpraktika) sowie die Prüfungen ein.
- (2) In beiden Abschnitten sind Fachprüfungen abzulegen sowie Leistungsnachweise und Testate zu erbringen. Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt, d. h. in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt, in dem das Fach im Studium abgeschlossen wird. Die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete ist als Anlage 2, die Bestandteil der Studienordnung ist, beigefügt. Die Diplomarbeit wird unter Beachtung der Bestimmungen der DPO in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters ausgegeben (§ 5 Abs. 3 DPO).
- (3) Das Studium erfolgt in der beruflichen Fachrichtung Pflege, in der Erziehungswissenschaft und in einem Vertiefungsbereich, der von den Studierenden aus den Bereichen „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen“ oder „Betriebswirtschaftlich-rechtliche Grundlagen“ gewählt wird.
- (4) Die achtwöchige Praxistätigkeit gem. Abs. 1 Satz 2 (Blockpraktika) umfaßt
 1. im dritten Semester ein vierwöchiges pädagogisches Orientierungspraktikum in Ausbildungseinrichtungen der Pflege, und
 2. im sechsten Semester ein vierwöchiges Praktikum in Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Pflege oder in der Praxisanleitung.

Die Blockpraktika können aus besonderen Gründen jeweils in zwei verschiedenen Einrichtungen oder in zwei Abschnitten oder bei entsprechender Verlängerung auch in Teilzeitform abgeleistet werden.
- (5) Die Gliederung des Studiums wird durch den folgenden Studienstrukturplan und durch den Studienplan gem. Anlage 1 verdeutlicht.

Studienstrukturplan
Pflegepädagogik

Lehrveranstaltung	Studiensemester							
	Grundstudium			Hauptstudium				
	1	2	3	4	5	6	7	8
I. Berufl. Fachrichtung Pflege								
Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft	6*				P			
Fachenglisch	2+				R			
Gesundheit und Gesundheitsversorgung		6*			A			
Pflegelehre		8*			X			
Pflegepraxis	5	4	4*●		I			
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege			2+		S			
Ethische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte in der Pflege			2+		S			
Psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflege			2+		E			
Begutachtung				6+	S			
Pflegedidaktik				6	T	8	4*●●	
Pflege				2	E		8*	
Unterrichtspraxis					4#*			
Praktikum in Fort- und Weiterbildung / Praxisanleitung						8#		
II. Erziehungswissenschaft								
Grundlagen der Erziehungswissenschaften	6*							
Didaktik, Methodik und Organisation 1		6	2*●					
Pädagogisches Orientierungspraktikum			8#					
Didaktik, Methodik und Organisation 2				6		4	4*	
III. Vertiefungsstudium								
1. Teilbereich				4		5*		
2. Teilbereich				2			6*	
Fachdidaktik							2+	
IV. Wahlfächer								
	4	2	4			2		
V. Diplomkolloquium								
								2
Semesterwochenstunden	23	26	24	26	4	27	24	2
Abschluß durch Fachprüfungen *	2	2	2			2	4	
Abschluß LN +	1		3	1			1	
Testate λ			2				2	
Teilnahmebescheinigung #			1		1	1		
Zeitpunkt Freiversuch gem. § 20 Abs. 2					1	1	4	

SWS = 136 Lehrveranstaltungen
+ 4 Praxissemester
+16 Blockpraktika (extern)

Studienleistungen: FP = 12
LN = 6
Testate = 4
Teiln.besch. = 3

§ 8

Arten des Lehrangebots

- (1) Im notwendigen Lehrangebot (§ 4 Abs. 5 DPO) sind enthalten: Pflichtfächer, die in Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen angeboten werden, Wahlprüfungsfächer, ein Wahlpflichtfach und Wahlfächer.
- (2) Die Pflichtfächer sind aus Anlage 1, die Bestandteil der Studienordnung ist, ersichtlich. Sie werden durch Fachprüfungen (FP) gem. §§ 13 ff. DPO und Leistungsnachweise (LN) gem. § 20 DPO abgeschlossen.
- (3) Wahlprüfungsfächer sind zwei Fächer, die als Prüfungsfächer aus drei Wahlbereichen im Hauptstudium (Vertiefungsbereich) gewählt werden. Die möglichen Wahlprüfungsfächer sind in Ziff. III der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführt. Sie werden durch Fachprüfungen abgeschlossen.
- (4) Das Wahlpflichtfach wird aus den drei Wahlbereichen im Hauptstudium (Vertiefungsbereich) gewählt (s. Ziff. III der Anlage 1 der Studienordnung) und durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen.
- (5) Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von 12 Semesterwochenstunden Wahlfächer und Zusatzfächer zu studieren.
Wahlfächer sind Fächer, die über das notwendige Lehrangebot hinaus studiert und aus dem Lehrangebot des Studienganges Pflegepädagogik, und aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Fachhochschule ausgewählt werden. Sie dienen der fachlichen und außerfachlichen Abrundung und Ergänzung der Studieninhalte nach der individuellen Neigung der Studierenden.
Zusatzfächer (§ 31 DPO) sind Wahlfächer, in denen sich die Studierenden einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Fachprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden mehr als die vorgeschriebenen Wahlprüfungsfächer auswählen und durch eine Fachprüfung abschließen. In diesem Fall gilt die zuerst abgelegte Fachprüfung als vorgeschriebene Prüfung, es sei denn, daß die Studierenden vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt haben.

§ 9

Formen der Lehrveranstaltungen

Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.

Seminar (S): Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren die Beiträge.

Seminaristischer Unterricht (SU): Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Findet weitgehend im Klassenverband statt. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der ihnen veranlaßter Beteiligung der Studierenden. Die Studierenden beteiligen sich nach Maßgabe der Initiativen der Lehrenden.

Übung (Ü): Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.

Praktikum (P): Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

§ 10

Studienplan

- (1) Der Studienplan (Anlage 1) legt den Zeitumfang der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studiengang fest.
- (2) Der Studienplan ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden gewöhnlich im Jahresrhythmus angeboten, daher wird die Einhaltung dieses Teils des Studienverlaufsplans dringend nahegelegt. Abweichungen vom empfohlenen Verlauf führen zu Verzögerungen und zur Verlängerung des Studiums, da der Fachbereich wegen der per-

sonellen und sachlichen Ausstattung Sonderregelungen nur in Ausnahmefällen treffen kann.

III. Praxissemester

§ 11

Ziel und Durchführung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester dient dem Ziel, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in das Arbeitsfeld einer Pflegepädagogin oder eines Pflegepädagogen einzuführen und zu einer zunehmend selbständigen Durchführung von Unterricht zu befähigen.
- (2) Es wird an einer Ausbildungseinrichtung der Pflege absolviert. Notwendige Bestandteile des Praxissemesters sind neben einer Einführung in vorhandene Unterrichtsmittel und in Verwaltungsfragen der Schule Hospitationen und Ausbildungsunterricht. Weitere Ausbildungsformen sind z.B. die Übernahme der Betreuung einzelner Arbeitsgruppen oder die Teilnahme an Konferenzen und an Besprechungen zur Koordination von schulischer und praktischer Ausbildung.
- (3) Der Ausbildungsunterricht soll, beginnend mit Teilen einer Unterrichtsstunde und einzelnen Stunden, zunehmend längere Einheiten bis hin zu Unterrichtsreihen umfassen und auch die Mitwirkung bei Klassenarbeiten und Prüfungen einschließen.

§ 12

Zulassung zum Praxissemester

Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer vier Semester studiert und die Diplomvorbereitung bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 13

Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester wird im fünften Studiensemester absolviert. Es dauert 20 Wochen.

§ 14

Praxisstelle

- (1) Als Praxisstellen kommen alle anerkannten Ausbildungseinrichtungen für Pflegeberufe in Betracht. Den Studierenden ist jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Einrichtung als Ausbildungslehrerin/Ausbildungslehrer zuzuweisen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Praxissemesters gemeinsam mit der/dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die Aufgabenstellung, deren zeitliche Verteilung und der vorgesehene Zeitpunkt für die beiden Unterrichtsproben hervorgehen.
- (2) Die Eignung einer Praxisstelle wird von einer Lehrkraft des Fachbereichs in einem schriftlichen Bericht festgestellt; geeignete Praxisstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.

§ 15

Vertrag

Über die Durchführung des Praxissemesters wird zwischen Ausbildungseinrichtung und Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich hält hierfür einen Mustervertrag bereit.

§ 16

Vergabe der Praxisplätze

- (1) Die Studierenden können von sich aus eine Praxisstelle vorschlagen. Deren Eignung muß dann von einer Lehrkraft des Fachbereichs festgestellt werden (nach § 14). Der Fachbereich bemüht sich, ausreichend Praxisstellen bereitzustellen, die den Anforderungen genügen. Aus diesem Angebot des Fachbereichs können die Studierenden Praxisstellen wählen. Vor Kontaktaufnahme mit der Ausbildungseinrichtung haben sie sich mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen.
- (2) Den Abschluß eines Vertrages haben die Studierenden unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 17

Betreuung der Studierenden

Die Studierenden werden während des Praxissemesters einer betreuenden Lehrkraft der Hochschule zugewiesen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Praxissemesters gemeinsam mit der/dem Studierenden und der Ausbildungslehrerin/ dem Ausbildungslehrer den Ausbildungsplan. Sie besucht die Studierenden mehrfach während des Praxissemesters in der Einrichtung, beobachtet Unterrichtsversuche und berät die Studierenden im Hinblick auf Unterrichtsvorbereitung und -durchführung. Außerdem nimmt sie die Unterrichtsprobe ab und erhält spätestens eine Woche nach Abschluß des Praxissemesters einen Bericht der Studierenden darüber, inwieweit der Ausbildungsplan realisiert wurde.

§ 18

Begleitveranstaltungen

- (1) Während des Praxissemesters nehmen die Studierenden in der Hochschule an einer Begleitveranstaltung von 4 Semesterwochenstunden teil; für diese Zeit sind sie von der Praxis-einrichtung freizustellen.
- (2) In dieser Begleitveranstaltung werden Gegenstände der Erziehungswissenschaft, der allgemeinen Didaktik und der Fachdidaktik unter schulpraktischen Gesichtspunkten behandelt, außerdem Rechts- und Verwaltungsfragen der Schule.

§ 19

Unterrichtsprüben, Abschluß des Praxissemesters

- (1) Während des Praxissemesters ist von der/dem Studierenden eine Unterrichtsprobe gem. § 18 DPO als Teil der Fachprüfung Unterrichtspraxis gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 DPO abzulegen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn
 - a) nach ihrer Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt und die /der Studierende die ihr/ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen, und
 - b) die/der Studierende die Prüfung (Unterrichtsprobe) gem. § 18 Abs. 1 DPO erfolgreich abgelegt hat.

IV. Prüfungs- und Studienleistungen

§ 20

Fachprüfungen

Im Studiengang Pflegepädagogik sind 12 Fachprüfungen in Pflicht- und Wahlprüfungsfächern abzulegen (vgl. Studienstrukturplan S. 4). In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalte und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und sie selbstständig anwenden können. Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung von maximal fünfundvierzig Minuten Dauer je Prüfling (§ 13 Abs. 3 DPO). In dem Fach „Unterrichtspraxis“ gem. § 23 Abs. 1 DPO besteht die Fachprüfung aus einer Unterrichtsprobe. Näheres s. § 18 DPO. In den Fachprüfungsfächern des Hauptstudiums ist jeweils ein Freiversuch gem. § 19 DPO möglich.

§ 21

Leistungsnachweise, Testate, Teilnahmebescheinigungen

- (1) In 6 Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, sind Leistungsnachweise gemäß § 20 DPO Pflegepädagogik als Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung zu erbringen (vgl. Studienstrukturplan S. 3). Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhende Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.
- (2) In 3 Fächern, in denen ein Teil des Lehrstoffes in Praktika vermittelt wird, ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums die Teilnahme durch Testat nachzuweisen (vgl. Studienstrukturplan § 7 Abs. 4). Ein Testat wird erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann.
- (3) In den zwei Blockpraktika gem. § 7 Abs. 4 ist die Teilnahme jeweils durch eine Teilnahmebescheinigung der Einrichtung nachzuweisen.

§ 22

Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit sollen die Studierenden zeigen, daß sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Entwicklung und Erprobung einer Unterrichtsreihe oder einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung, in einer empirischen Untersuchung oder in einer Auswertung vorliegender Quellen. Der Umfang der Diplomarbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten.
- (3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 23

Organisation, Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich (siehe § 27 Abs. 2 HG).
- (2) Der gemäß § 6 DPO gebildete Prüfungsausschuß überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der DPO und dieser Studienordnung. Er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen und in allen Zweifelsfällen, die im Zusammenhang mit Prüfungen auftreten.
- (3) Der Prüfungsausschuß legt die Termine, Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Prüfenden innerhalb der 1. Semesterhälfte für jeden Prüfungstermin verbindlich und einheitlich fest.
- (4) Für die Zulassung zur Fachprüfung und Diplomarbeit ist jeweils ein fristgerechter Antrag an den Prüfungsausschuß zu richten. Die Anmeldefrist setzt der Prüfungsausschuß fest. Die Meldung zur Diplomarbeit (Antrag auf Zulassung) soll in der Regel vor Ende des siebenten Semesters erfolgen.
- (5) Bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses kann der Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung spätestens bis eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin und der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit spätestens bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag schriftlich ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Wiederholungen zurückgezogen werden.
- (6) Die Zulassungsvoraussetzungen sowie Einzelheiten der Prüfungsverfahren regelt die DPO.
- (7) Die Fachprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium abgeschlossen wird. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebenten Semesters ausgegeben.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Es gelten die Bestimmungen des § 8 DPO.
- (2) In allen Fällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

V. Schlußbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.9.1996 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 7.11.1996

Bielefeld, den
Der Rektor

Anlage 1 Studienordnung Pflegepädagogik

Studienverlaufsplan:

Lehrveranstaltung	LVA	Semester							
		1	2	3	4	5	6	7	8

A. GRUNDSTUDIUM

I. Fachrichtung Pflege

1. <u>Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft</u>									
1.1 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	SU	1							
1.2 Einführung in pflegewiss. Fragestellungen und Unters.methoden	SU	2							
1.3 Statistik	SU	1							
1.4 Einführung in die EDV	S	2							
2. <u>Gesundheit und Gesundheitsversorgung</u>									
2.1 Gesundheit, Krankheit und Behinderung	SU		2						
2.2 Struktur des Gesundheitssystems und des Pflegewesens	SU		2						
2.3 Epidemiologie/Sozialmedizin	SU		2						
3. <u>Pflegetheorie</u>									
3.1 Pflege im historischen und internationalen Vergleich	V		2						
3.2 Pflegetheorien und -modelle	V		2						
3.3 Pflegeforschung	SU		2						
3.4 Pflege als Handlungsfeld und als Beruf	SU		2						
4. <u>Pflegepraxis</u>									
4.1 Arbeitsfelder der Pflege: Individuum und Organisation	SU	5							
4.2 Arbeitsfelder der Pflege: Pflegeplanung und Pflegemethoden	SU		4						
4.3 Prakt. Übungen zur Pflege, wahlweise - Altenpflege - Kranken- und Kinderkrankenpflege	P•*			4					
5. <u>Fachenglisch</u>	S	2							
6. <u>Naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege</u>	V			2					
7. <u>Ethische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte in der Pflege</u>	V			2					
8. <u>Psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflege</u>	V			2					

II. Erziehungswissenschaft

9. <u>Grundlagen der Erziehungswissenschaft</u>									
9.1 Einführung in die Erziehungswissenschaft	V	2							
9.2 Entwicklung und Sozialisation	SU	2							
9.3 Erziehung und Lernen	SU	2							
10. <u>Didaktik, Methodik und Organisation 1</u>									
10.1 Theorien und Modelle der Didaktik	V		2						
10.2 Lehrmethoden und Lehrmittel	SU		2						
10.3 Vorbereitung des Orientierungspraktikums (Blockveranstaltung)	P•			2					
10.4 Planung und Analyse von Unterricht	SU				2				

III. Wahlfächer

IV. <u>Externe Praktika</u>		4	2	4					
Pädagog. Orientierungspraktikum	P				8				

Lehrveranstaltung	LVA	1	2	3	4	5	6	7	8
B. HAUPTSTUDIUM									
I. Fachrichtung Pflege									
11. Pflegedidaktik									
11.1	Fachdidaktik I: Ziele und Inhalte der schulischen Pflegeausbildung	SU			2				
*)Anmerkung: • = in diesen Lehrveranstaltungen ist ein Testat gem. § 21 Abs. 2 zu erbringen									
11.3	Fachdidaktik I: Vorbereitung des Praxissemesters (Blockveranstaltung)	P•			2				
11.4	Fachdidaktik II: Ziele und Inhalte in der pflegebezogenen Fort- und Weiterbildung	SU					2		
11.5	Fachdidaktik II: Lehrmethoden und Lehrmittel in der pflegebezogenen Fort- und Weiterbildung	SU					2		
11.6	Fachdidaktik II: Vorbereitung des Praktikums in Fort- und Weiterbildung/Praxisanleitung (Blockveranstaltung)	P•					2		
11.7	Fachdidaktik III: Praxisanleitung	SU					2		
11.8	Wahlpflichtveranstaltungen; Fachdidaktik	SU							4
12. Unterrichtspraxis									
12.1	Fachdidaktik I: Begleitung Praxissemester	SU					4		
13. Pflege									
13.1	Dokumentation und Informationssysteme	SU			2				
13.2	Gesundheitsförderung und Prävention	SU						2	
13.3	Qualitätsmanagement	SU						2	
13.4	Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen:	SU							4
	13.4.1 Pflegeforschung								
	13.4.2 Pflegepraxis								
14. Begutachtung									
		SU			6				
II. Erziehungswissenschaft									
15. Didaktik, Methodik und Organisation 2									
15.1	Beurteilung und Beratung	SU			2				
15.2	Berufsbezogene Erwachsenenbildung	V					2		
15.3	Organisation in der Aus-, Fort- und Weiterbildung	SU						2	
15.4.	Gesprächsführung/Rhetorik	S/Ü			4				
15.5	Gruppendynamik	SU						2	
15.6.	Bildungswesen	SU					2		
III. Vertiefungsbereich									
wahlweise aus den Bereichen:									
• Naturwissensch.Grundlagen (NWG)									
(16)	NWG 1 (Humanbiologie)	SU/Ü			4		5		
(17)	NWG 2 (z.B.Ernährungslehre/ /Pharmakologie/Hygiene)	SU/Ü			2			6	
(18)	Fachdidaktik NWG	S						2	
oder									
• Betriebswirtsch.- rechtl. Grundlagen(BRG)									
(16)	- BWL	SU/Ü			4		5		
(17)	- Recht	SU/Ü			2			6	
(18)	- Fachdidaktik BRG	S						2	
oder									
• Psycholog.-sozialwiss. Grundlagen (PSG)									
(16)	- Entwicklungs- und Sozialpsychologie	SU/Ü			4		5		
(17)	- Angewandte Sozialwissenschaften	SU/Ü			2			6	
(18)	- Fachdidaktik PSG	S						2	
IV. Wahlfächer									
V. Diplomandenkolloquium									
VI. Externe Praktika									
P	Praktikum wahlweise in	-Fort- und Weiterbildung					8		
		-Praxisanleitung							2

Anlage 2 zur Studienordnung Pflegepädagogik Beschreibung der Prüfungsfächer

A. Grundstudium

I. Fachrichtung Pflege:

1. Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft

Techniken wissenschaftlichen Arbeitens

- Bibliotheksbenutzung, Literaturbeschaffung, Literatursauswertung
- Standards bei der Anfertigung schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten
- Vorträge und Referate

Pflegewissenschaftliche Fragestellungen und Untersuchungsmethoden

- Pflegewissenschaftliche Fragestellungen
- Wissenschafts- und erkenntnistheoretische Grundlagen
- quantitative Methoden: Gütekriterien, Beobachtung, Befragung, Test, Experiment, Inhaltsanalyse
- qualitative Methoden
- Anlage und Aussagekraft von Untersuchungen

Statistik

- Skalenniveaus
- Darstellung von Häufigkeiten
- deskriptive Statistik
- Wahrscheinlichkeit und Signifikanz, Signifikanzprüfung
- einfache parametrische und nicht-parametrische Verfahren für Gruppenvergleiche und Zusammenhangsanalysen

Einführung in die EDV

- Grundlagen Hard- und Software
- Textverarbeitung
- Datenerfassung
- Statistische Auswertung

2. Gesundheit und Gesundheitsversorgung

Gesundheit, Krankheit, Behinderung

- Grundbegriffe: Definition, Abgrenzung von Gesundheit, Krankheit und Behinderung, Krankheits- und Behinderungsspektrum, Mortalität
- Klassifikation: Klassifikationskonzepte und pflegerrelevante Klassifikationsschlüssel
- Konzepte: Bewältigungskonzepte, soziale Unterstützungskonzepte, Sozialisationskonzepte, Persönlichkeitskonzepte
- Gesundheitsselbsthilfe: Konzepte, Organisationsformen, Wirkungskomponenten
- Diagnose, Behandlung, Rehabilitation, Prävention: Prozesse und Methoden

Struktur des Gesundheitssystems und des Pflegewesens

- Grundbegriffe: Definitionen, historische Entwicklung
- gesetzliche Rahmenbedingungen: Sozialgesetzbuch, Berufsrecht, sonst. Gesetze
- Institutionen
- Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich
- Gesundheits- und Sozialpolitik, aktuelle Gesetzesvorlagen

Epidemiologie

- Grundbegriffe: Definition, Geschichte
- Epidemiologie: deskriptive Epidemiologie, Ätiologieforschung, Evaluation, epidemiologische Studientypen, Gesundheitsversorgungsplanung, Qualitätsmanagement
- Gesundheitsökonomie: Gesundheitsmarkt, Gesundheitsausgaben, Finanzierung, Prioritätensetzung, gesundheitsökonomische Modelle und Methoden

3. Pflegetheorien

Pflege im historischen und internationalen Vergleich

- Entwicklung der Pflegeberufe in Europa
- Entwicklung der Pflegeberufe außerhalb Europas
- Gesetzliche Rahmenbedingungen der Pflegeberufe in der Bundesrepublik Deutschland
- Organisationen und Verbände

Pflege-theorien und -modelle

- Wissenschafts- und erkenntnistheoretischer Hintergrund
- Beschreibung und Analyse vorhandener Pflege-theorien und Pflegemodelle
- Implikationen der Theorien und Modelle für Pflegepraxis und Pflegepädagogik

Pflegeforschung

- Gegenstand und Methoden der Pflegeforschung
- Überblick über Geschichte und Stand der Pflegeforschung

Pflege als Handlungsfeld und als Beruf

- Kontexte und Tätigkeitsspielräume in den Pflegeberufen
- Verberuflichung und Professionalisierung in den Pflegeberufen
- Ziele und Formen interberuflicher Kooperation
- Laienpflege und Selbsthilfegruppen
- Belastungen und Beruf

4. Pflegepraxis

Arbeitsfelder der Pflege: Individuum und Organisation

- Organisationen: Ziele und Strukturen
- Rollen und deren Beeinflussung durch Organisation
- Organisationen: Emotionale Wirkungen und Bewältigungsmuster

Arbeitsfelder der Pflege: Pflegeplanung und Pflegemethoden

- Der diagnostische Prozeß in der Pflege
- Ziele pflegerischer Arbeit vor dem Kontext stationärer, teilstationärer und ambulanter Arbeitsfelder
- Planung und Evaluation präventiver, therapeutischer und rehabilitativer, Maßnahmen in der Pflege
- Individuelle Pflege und Pflegestandards
- Ausgewählte Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit pflegerischer Maßnahmen

II. Erziehungswissenschaft:

9. Grundlagen der Erziehungswissenschaft

Allgemeine theoretische Grundlagen

- Gegenstand, Teilbereiche, Grundbegriffe
- Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Berufspädagogik
- Erziehungswissenschaftliche/berufspädagogische Theorien
- Methoden: hermeneutische und empirische Methoden

Entwicklung und Sozialisation

- Theorieansätze: psychologische und soziologische Ansätze
- Entwicklung im Jugend- und Erwachsenenalter
- Berufliche Sozialisation

Erziehung und Lernen

- Anthropologische Grundlagen
- Erziehungsbegriff, Konzepte von Erziehung
- Ziele, Normen und Werte
- Lerntheorien und Lernprozesse
- Behalten und Vergessen
- Fördernde und hemmende Bedingungen des Lernens im Jugend- und Erwachsenenalter

10. Didaktik, Methodik und Organisation 1

Modelle allgemeiner Didaktik

- Bildungstheoretische Konzepte
- Lehr- und lerntheoretische Konzepte

- Informations- und systemtheoretische Konzepte
- Interaktions- und handlungstheoretische Konzepte

Modelle der Curriculumentwicklung

- Modelle auf der Basis allgemeiner didaktischer Konzepte
- Spezielle Modelle der Curriculumentwicklung

Planung von Unterricht

auf der Basis unterschiedlicher didaktischer und curricularer Modelle

Stoffverteilungspläne

- Unterrichtsreihen
- Unterrichtseinheiten
- für die theoretische und praktische Ausbildung

Lehrmethoden und Lernmittel

- Grundformen des Lehrens
- Ziele, Inhalte und Methoden/Sozialformen des Unterrichts
- Methodenverlauf des Unterrichts
- Methodenverlauf in der praktischen Anleitung
- Lehrmittel und Lernhilfe
- Medieneinsatz

B. Hauptstudium

I. Fachrichtung Pflege

11. Pflegedidaktik

Fachdidaktik I: Ziele und Inhalte der schulischen Pflegeausbildung

- Ziele und Inhalte des Pflegeunterrichts für eine Unterrichtsstunde
- Ziele und Inhalte des Pflegeunterrichts für Unterrichtsreihen/Unterrichtssequenzen
- Ziele und Inhalte der Pflegeausbildung für einen Ausbildungsabschnitt/ein Teilcurriculum
- Analyse von Pflegecurricula

Fachdidaktik I: Methoden und Lernmittel in der schulischen Pflegeausbildung

- Grundformen des Lehrens in der schulischen Pflegeausbildung
- Medieneinsatz, Lehrmittel und Lernhilfen in der Pflegeausbildung
- Methoden, Medieneinsatz, Lehrmittel und Lernhilfen, bezogen auf einen Unterrichtsverlauf
- Methoden, Medieneinsatz, Lernhilfen und Lehrmittel, bezogen auf eine Unterrichtsreihe/Unterrichtssequenz
- Modell zur Planung, Analyse und Bewertung von Pflegeunterricht

Fachdidaktik I: Vorbereitung des Praxissemesters

- Rolle einer Lehrkraft und mögliche Konfliktbereiche
- Anfertigung schriftlicher Unterrichtsentwürfe

Fachdidaktik II: Ziele und Inhalte der pflegebezogenen Fort- und Weiterbildung

- Ziele und Inhalte zertifikationsorientierter und nichtzertifikationsorientierter Fortbildung in den Pflegeberufen
- Ziele und Inhalte von pflegebezogenen Weiterbildungsangeboten
- Ziele und Inhalte für einen Weiterbildungsabschnitt
- Analyse von Weiterbildungscurricula

Fachdidaktik II: Lehrmethoden und Lehrmittel in der pflegebezogenen Fort- und Weiterbildung

- Formen des Lehrens in der Fort- und Weiterbildung
- Methoden, Medieneinsatz, Lernhilfen und Lehrmittel in der Weiterbildung
- Modelle zur Planung, Analyse und Auswertung von Unterricht in der pflegebezogenen Fort- und Weiterbildung
- Messung und Bewertung von Teilnehmerleistungen in der zertifikationsorientierten Weiterbildung

Fachdidaktik III: Praxisanleitung

- Ziele und Inhalte der praktische Pflegeausbildung (einschließlich der Evaluation von Praxiseinsätzen)
- Methoden, Lehrmittel und Lernhilfen für die praktischen Pflegeausbildung
- Modelle der Praxisanleitung
- Planung, Analyse und Auswertung einer Praxisanleitung
- Mentoren- und Praxisanleitermodelle
- Kooperationspartner und Kooperationsformen in der praktischen Ausbildung

12. Unterrichtspraxis

Fachdidaktik I: Begleitung des Praxissemesters

- Planung von Pflegeunterricht
- Didaktische Analyse von Unterrichtsentwürfen
- Didaktische Analyse von realisierten Unterrichtsstunden
- Umgang mit schwierigen Unterrichtssituationen und Schülern
- Bewertung von Unterricht und Schülerleistungen
- Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler
- Integration von Außenseitern
- Nicht unterrichtsbezogene Aufgaben des Lehrers

13. Pflege

Gesundheitsförderung und Prävention

- Grundlagen: Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung, Gesundheits- und Krankheitsverhalten, Krankheitsprävention, Verhaltensprävention und Risikofaktoren, Gesundheitsvorsorge in Schwangerschaft und Kindesalter, Umwelt und Gesundheit, institutionelle Prävention und Settings
- Prävention und Gesundheitsförderung in der Pflege: Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention, ethische Fragen
- Ergebnisorientierung: Evaluation in der Prävention, Effektivität und Effizienz

Qualitätsmanagement

- Konzepte des Qualitätsmanagements
- Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung (einschließlich Pflegeleitfäden und -standards)

Pflegeforschung

- Gesundheitssystemforschung
- Felder der Pflegeforschung und Forschungsbedarf
- Forschung zu Strukturen der Pflege
- Forschung zu Pflegebedarf/Pflegebedürftigkeit
- Forschung zum Pflegeprozess
- Forschung zu Pflegewirkungen
- Forschung zum Qualitätsmanagement
- Ausgewählte Forschungsbereiche mit Praxisbezug

Pflegepraxis

- Pflegeplanung: Aufnahme eines Patienten/Bewohners oder einer Wöchnerin in ambulante, teilstationäre oder stationäre Einrichtungen und Überleitung
- Analyse von Arbeitsabläufen in der Grundversorgung als Basis für Praxisanleitung

Dokumentation und Informationssysteme in der Pflege

- Gesetzliche Grundlagen einschließlich Datenschutz
- Anwendungsbereiche
- mündliche Übermittlung von Informationen
- Schriftliche Dokumentation und EDV-gestützte Informations- und Dokumentationssysteme für den stationären und ambulanten Bereich

II. Erziehungswissenschaft

15. Didaktik, Methodik und Organisation 2

Beurteilung und Beratung

- Ermittlung der Lernvoraussetzungen
- Unterrichtsbeobachtung
- Erfassung sozialer Strukturen
- Beurteilung schriftlicher und mündlicher Leistungen (Erstellung und Bewertung von Prüfungsverfahren, Noten Punkt- und Testwerte, Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit)
- Beratungsansätze, Beratungsanlässe
- Kooperation mit Beratungsdiensten

Berufsbezogene Erwachsenenbildung

- Geschichte und Grundbegriffe (Erwachsenenbildung, Fort- und Weiterbildung)
- Rechtliche Grundlagen und Finanzierung
- Ziele und Methoden der Erwachsenenpädagogik
- Angebot und Nachfrage

Organisation in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Einrichtungsprofil
- Schüler-/Teilnehmerauswahl und -zusammensetzung
- Schulrecht, Schulmitwirkung, Mitwirkungsmöglichkeiten in der Fort- und Weiterbildung
- Aufsicht und Finanzierung
- Inhaltliche Vorgaben
- Bedarfsermittlung
- Stundenplangestaltung, Einsatzpläne, Kursorganisation
- Kooperation mit Praxisstellen
- Büroorganisation
- Schulverwaltungsprogramme
- Prüfungsorganisation
- Personal in der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Evaluation/Qualitätssicherung/Schulentwicklung

Gesprächsführung/Rhetorik

- Dyadische Kommunikation mit Patientinnen und Patienten, Schülerinnen und Schülern (Analyse von Gesprächstechniken)
- Dyadische Kommunikation in Beurteilungs- und Bewerbungsgesprächen (Formen, Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit)
- Lehrer-Schüler-Interaktion
- Vortrag und Präsentation
- Sprech- und Stimmschulung

Gruppendynamik

- Gruppenstruktur und -entwicklung
- Leitung und Moderation von Gruppen/Diskussion und Klassengespräch/Gesprächs- und Sitzungsleitung
- Klassenklima
- Analyse und Beeinflussung der sozialen Situation von Klassen/Kursen (einschl. Integration von „Außenseitern“)
- Umgang mit schwierigen Situationen in der Lerngruppe
- Situation ausländischer Schülerinnen/Schüler/Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Bildungswesen

- Geschichte des deutschen Bildungssystems (allgemeine und berufliche Bildung unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Bildung im Pflegebereich)
- Bildungssystem im internationalen Vergleich
- Reformkonzepte (insbesondere für die berufliche Bildung im Pflegebereich)

III. Vertiefungsbereich:

Psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen

Entwicklungs- und Sozialpsychologie

Entwicklungspsychologie 1

- Entwicklung in einzelnen Altersabschnitten
- kritische Lebensereignisse
- Tod und Sterben

Entwicklungspsychologie 2

- Entwicklung kognitiver und sozialer Kompetenzen
- Familie und Entwicklung
- Entwicklungspsychopathologie (Risiko- und Schutzfaktoren, Vulnerabilität)

Sozialpsychologie 1

- soziale Wahrnehmung (Eindrucksbildung, Stereotype und Vorurteile, Einstellungen)
- soziale Attributionen
- Werte, Normen, Devianz
- Aggression
- prosoziale Motive und prosoziales Verhalten

Sozialpsychologie 2

- Identität und Selbst
- soziale Beziehungen

Angewandte Sozialwissenschaften

Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie und -soziologie

- Arbeitsgestaltung, Arbeitsmotivation/Arbeitszufriedenheit
- Personalauswahl und -entwicklung
- Managementkonzepte und -methoden

Gesundheitspsychologie und -soziologie 1

- Bewältigung von Krankheit und Behinderung in unterschiedlichen Altersabschnitten
- psychologische und soziologische Aspekte des Alterns

Gesundheitspsychologie und -soziologie 2

- Streß und Coping
- Angst und Angstbewältigung
- Schmerz und Schmerzbeeinflussung
- psychologische und soziologische Aspekte maligner Erkrankungen

Gesundheitspsychologie und -soziologie 3

Psychologie und Soziologie von Institutionen im Gesundheits- und Pflegebereich

Naturwissenschaftliche Grundlagen

Naturwissenschaftliche Grundlagen 1 (Humanbiologie)

NWG 1: Theoret. Grundlagen I

- Biologie, Anatomie und Physiologie ausgewählter Themenkreise
- Physik: ausgewählte Themen der Mechanik, Wärmelehre
- Chemie und Biochemie: ausgewählte Themen der allgemeinen Chemie und Biochemie

NWG 1: Theoret. Grundlagen II

- Biologie, Anatomie und Physiologie ausgewählter Themenkreise
- Physik: Elektrizitätslehre, Optik, Akustik
- Chemie und Biochemie: ausgewählte Themen der angewandten Chemie und Biochemie

NWG 1: Praktische Übungen und Fallarbeit I und II

- Naturwissenschaftliche Arbeitstechniken: Wissenschaftstheorie, Theorie und Praxis von biolog. Techniken, physik. Experimenten, chem. Experimenten
- Forschungsergebnisse zu ausgewählten Pflegeproblemen

Naturwissenschaftliche Grundlagen 2 (angewandte naturwiss. Grundlagen)

NWG 2: Theoret. Grundlagen I

- Pharmakologie: allgem. Pharmakologie und Toxikologie
- Ernährungslehre: allgem. Ernährungslehre
- Hygiene: Sozialhygiene, Umwelthygiene, Innenraumhygiene, Individualhygiene, Arbeitshygiene,

NWG 2: Theoret. Grundlagen II

- Pharmakologie: spez. Pharmakologie:
- Ernährungslehre: Diätetik bei ausgewählten Gesundheitsstörungen
- Hygiene: Hygiene der Nahrung und der Ernährung, Infektionslehre und med. Mikrobiologie, Krankenhaushygiene, Berufskrankheiten und Arbeitsschutz

NWG 2: praktische Übungen und Fallarbeit

- Arbeits- und Meßtechniken: Theorie und Praxis unterschiedlicher Analyseverfahren
- Forschungsergebnisse zu ausgewählten Pflegeproblemen

Betriebswirtschaftlich-rechtliche Grundlagen

BWL

Einführung in betriebswirtschaftliche Problemstellungen

- Der Betrieb als Wirtschaftseinheit und seine Bezüge zur Gesamtwirtschaft
- Marketing
- Organisation

Arbeits- und Betriebsorganisation

- Arbeitsgestaltung, Arbeitsmotivation/Arbeitszufriedenheit
- Personalauswahl und -entwicklung
- Managementkonzepte und -methoden

Rechnungswesen

- Buchführung
- Jahresabschluss
- Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
- Betriebsabrechnung und Kalkulation

Planung und Controlling

- Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnungen
- Finanzierung und Finanzplanung
- Liquiditätssteuerung
- Erfolgsplanung
- Controllingziele und -instrumente

Ausgewählte betriebswirtschaftliche Problemstellungen

- Analyse
- Lösungsmöglichkeiten

Recht

Arbeits- und Sozialrecht

- Tarifrecht
- Arbeitsschutz
- Sozialversicherung (Krankenversicherung, Pflegeversicherung)
- Sozialhilfe

Strafrecht

- Delikte gegen Leben und körperliche Unversehrtheit
- Vermögensdelikte
- Sonstige für den Pflegebereich relevante Delikte

Zivilrecht

- Rechtsgeschäft
- Leistungsstörungen bei Verträgen
- Deliktische Haftung, Gefährdungshaftung
- Vormundschaft und Betreuung
- Testament

Ausgewählte rechtliche Problemstellungen

- Analyse
- rechtliche Bewertung